



Gewässerraum und Landwirtschaft

Merkblatt vom 20. Mai 2014

Erarbeitet von den Bundesämtern für Umwelt (BAFU), Landwirtschaft (BLW) und Raumentwicklung (ARE) in Zusammenarbeit mit den Kantonen

Inhalt

1	Einleitung.....	2
2	Festlegung des Gewässerraums entlang von Fliessgewässern.....	2
2.1	Wie wird die Breite des Gewässerraums bestimmt?.....	2
2.2	Wie wird der Gewässerraum festgelegt?.....	3
2.3	An welchen Fliessgewässern kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden?.....	4
2.4	Harmonisierung der Abstandsvorschriften (GSchV, ChemRRV, DZV).....	4
2.5	Umgang mit Ufererosionen im Gewässerraum.....	6
3	Bewirtschaftung des Gewässerraums.....	7
3.1	Uferwiese entlang von Fliessgewässern.....	7
3.2	Extensiv genutzte Wiese.....	7
3.3	Streufläche.....	8
3.4	Hecke, Feld- und Ufergehölz.....	8
3.5	Extensiv genutzte Weide, Waldweide.....	8
3.6	Weitere Hinweise zur Bewirtschaftung des Gewässerraums.....	8
4	Umgang mit landwirtschaftlichen Anlagen im Gewässerraum.....	8
4.1	Bestehende landwirtschaftliche Anlagen im Gewässerraum.....	9
4.2	Umgang mit bestehenden Dauerkulturen im Gewässerraum.....	9
4.3	Neue landwirtschaftliche Anlagen im Gewässerraum.....	10
5	Umgang mit Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum.....	10

1 Einleitung

Ende 2009 hat das Parlament Änderungen des Gewässerschutzgesetzes beschlossen, die naturnähere Gewässer zum Ziel haben. Die Gewässer sollen renaturiert werden und wieder ausreichend Raum erhalten. Bis Ende 2018 muss der Gewässerraum von den Kantonen festgelegt werden. Der Vollzug wirft unter anderem im Landwirtschaftsgebiet Fragen auf. Bund und Kantone haben das Ziel, die Fragen zu klären und mit den betroffenen Akteuren die einheitliche und angepasste Umsetzung der neuen Bestimmungen zu fördern.

Natürliche Fliessgewässer gestalten Landschaften und sind wichtige Lebensräume und Ausbreitungskorridore für Pflanzen und Tiere. Sie transportieren Wasser und Geschiebe, tragen zur Grundwasserbildung bei und können Hochwassersituationen entschärfen. Diese dynamischen Prozesse finden nicht nur im Flussbett, sondern im ganzen Gewässerraum statt. Unter anderem durch die Einengung und Begradigung vieler Gewässer haben das Überschwemmungsrisiko und damit das Schadenpotenzial zugenommen. Weiter sind dadurch artenreiche Biotope zerstört worden. Zudem werden die Gewässer durch die intensive Siedlungstätigkeit und landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt.

Die Änderungen des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) und der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201), die am 1. Januar resp. am 1. Juni 2011 in Kraft traten, sehen einen Gewässerraum vor, der erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung. Die Änderungen stellen einen Kompromiss zur Volksinitiative „Lebendiges Wasser“ dar. Während die Initiative beispielsweise die Revitalisierung aller Gewässer in schlechtem Zustand vorsah, soll mit den neuen Bestimmungen nur rund ein Viertel der Gewässer in schlechtem Zustand revitalisiert werden. Als Kompromiss soll aber der Gewässerraum entlang der Gewässer festgelegt werden.

Auswirkungen auf die Landwirtschaft:

- Mit der neuen Regelung entlang der Fliessgewässer werden gemäss Berechnungen des Bundes rund 20'000 ha zusätzlich extensiviert, wenn die bereits bisher geltenden Einschränkungen gemäss ChemRRV berücksichtigt werden. Werden auch die bereits bisher geltenden Einschränkungen gemäss DZV berücksichtigt, sind rund 12'000 ha zusätzlich zu extensivieren¹.
- Um die Ertragseinbussen durch die extensive Nutzung von 20'000 ha zu entschädigen, hat das Parlament entschieden, das Budget für Direktzahlungen um 20 Millionen Franken pro Jahr aufzustocken.
- Der Gewässerraum gemäss dem neuen Gewässerschutzgesetz verändert bei kleineren Gewässern die mögliche Bewirtschaftung kaum. Dies deshalb, weil die DZV und die ChemRRV seit längerer Zeit die Bewirtschaftung entlang der Gewässer einschränken (keine Dünger, keine PSM).

Der Vollzug der neuen Bestimmungen hat Fragen aufgeworfen. Die Bundesämter für Umwelt (BAFU), für Landwirtschaft (BLW) und für Raumentwicklung (ARE) haben in Zusammenarbeit mit der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) sowie der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) Antworten auf die offenen Fragen und Lösungen für Problemfälle erarbeitet und in diesem Merkblatt zusammengetragen.

2 Festlegung des Gewässerraums entlang von Fliessgewässern

Die Ausführungen dieses Kapitels beschränken sich auf die Festlegung des Gewässerraums entlang von Fliessgewässern. Für die Festlegung des Gewässerraums entlang von stehenden Gewässern wird auf Artikel 41b GSchV verwiesen.

2.1 Wie wird die Breite des Gewässerraums bestimmt?

Die Bestimmung der Breite des Gewässerraums gemäss Artikel 41a GSchV orientiert sich an der etablierten Schlüsselkurve (gemäss Leitbild Fliessgewässer Schweiz. Für eine nachhaltige Gewässerpolitik. BUWAL/BWG/BLW/ARE, 2003).

¹ Vgl. Bericht UREK-S vom 12. August 2008 und Erläuternder Bericht vom 20. April 2011.

Der Gewässerraum umfasst die Gerinnesohle und den Raum auf beiden Uferseiten des Gewässers. Für kanalisierte, eingeeengte Gewässer muss zunächst die natürliche Gerinnesohlenbreite ermittelt werden, welche die Basis für die Bestimmung der Breite des Gewässerraums bildet. Dies erfolgt mittels eines Korrekturfaktors, der bei eingeschränkter Breitenvariabilität 1.5, bei fehlender Breitenvariabilität 2.0 beträgt oder durch die Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite anhand einer natürlichen Vergleichsstrecke (vgl. Wegleitung „Hochwasserschutz an Fliessgewässern“, BWG, 2001). Die minimale Breite des Gewässerraums beträgt für Fliessgewässer bis 2 m natürlicher Gerinnesohlenbreite insgesamt 11 m.

Für Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von 2 bis 15 m beträgt der Gewässerraum die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m.

Tabelle Bestimmung der minimalen Breite des Gewässerraums nach Artikel 41a Absatz 2 GSchV (ausserhalb von inventarisierten Gebieten)

Minimale Breite des Gewässerraums bei Gewässern mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite

Natürliche Breite der Gerinnesohle	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	> 15
Min. Breite des Gewässerraums	11	12	14.5	17	19.5	22	24.5	27	29.5	32	34.5	37	39.5	42	44.5	*

Minimale Breite des Gewässerraums bei Gewässern mit einer nicht natürlichen Gerinnesohlenbreite

Die minimale Breite des Gewässerraums wird basierend auf der effektiven Breite des Gewässers, multipliziert mit einem Korrekturfaktor, bestimmt. Anstelle des Korrekturfaktors können für die Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite auch natürliche Vergleichsstrecken herangezogen werden.

Bei eingeschränkter Breitenvariabilität → Korrekturfaktor 1.5

Effektive Breite der Gerinnesohle	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	> 15
Min. Breite des Gewässerraums	11	14.5	18	22	26	29.5	33	37	41	44.5	*	*	*	*	*	*

Bei fehlender Breitenvariabilität → Korrekturfaktor 2

Effektive Breite der Gerinnesohle	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	> 15
Min. Breite des Gewässerraums	12	17	22	27	32	37	42	*	*	*	*	*	*	*	*	*

Bei grossen Gewässern, deren natürliche Sohlenbreite mehr als 15 m beträgt, legt die im Kanton zuständige Behörde die Breite des Gewässerraums im Einzelfall unter Berücksichtigung der Sicherung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Schutzes vor Hochwasser und der Gewässernutzung fest (in der Tabelle mit * bezeichnet).

Der minimale Gewässerraum dient der Sicherstellung der natürlichen Gewässerfunktionen und des Hochwasserschutzes und ist in vielen Fällen kleiner als der Raum, der für die Förderung der Biodiversität erforderlich ist. In für die Förderung der Biodiversität vorrangigen Gebieten (in Biotopen von nationaler Bedeutung, in kantonalen Naturschutzgebieten, in Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung) muss ein breiterer Gewässerraum gemäss Artikel 41a Absatz 1 GSchV ausgeschieden werden. In Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebieten ist dieser breitere Gewässerraum nur dann verlangt, wenn die Schutzziele dieser Gebiete explizit gewässerbezogen sind. In bestimmten Fällen (z.B. Schutz vor Hochwasser, Revitalisierung, bestimmte Schutzziele) muss der minimale Gewässerraum erweitert werden.

2.2 Wie wird der Gewässerraum festgelegt?

Die Festlegung des Gewässerraumes muss nach der Gewässerschutzverordnung bis spätestens Ende 2018 erfolgen. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt wird. Die rechtskräftige und eigentümerverschreibende Festlegung des Gewässerraums mit kantonalen oder kommunalen Instrumenten in ausreichender Genauigkeit ist eine Voraussetzung für die Umsetzung der Nutzungseinschränkungen im Gewässerraum. Bis dieser Schritt gemacht ist, gelten Übergangsbestimmungen, die fixe Abstände definieren, die den Raum entlang der

Gewässer in den meisten Fällen breiter machen als nach der Schlüsselkurve beziehungsweise nach den definitiv ausgeschiedenen Gewässerräumen gemäss Gewässerschutzverordnung. Diese Abstände gelten nur für die bauliche Nutzung; die landwirtschaftliche Nutzung wird durch die Übergangsbestimmung nicht eingeschränkt, und es gelten weiterhin die Bestimmungen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV, SR 814.81) und der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV, SR 910.13).

Der definitiv ausgeschiedene Gewässerraum stellt einen Korridor dar, wobei das Gerinne nicht in der Mitte liegen muss. Zur Verhinderung von stofflichen Einträgen (Dünger, Pflanzenschutzmittel) soll bei kleinen Gewässern der Gewässerraum in der Regel auf beiden Seiten gleich breit sein. Bei der Festlegung des Gewässerraums als Korridor (d.h. keine fixen Abstände zum Gewässer) steht den Kantonen somit ein Vollzugsspielraum zur Verfügung, um den erforderlichen Raum den lokalen Verhältnissen anzupassen (z.B. topographische Verhältnisse, sinnvolle Bewirtschaftung).

Sind auf einer Uferseite Anlagen im Gewässerraum vorhanden und auf der anderen liegt Landwirtschaftsland, muss der durch die Anlagen eingenommene Gewässerraum nicht im Landwirtschaftsland kompensiert werden (eine beidseitig gleichmässige Ausscheidung, so dass die Anlagen im Gewässerraum liegen, ist möglich; es besteht Bestandesschutz für die Anlagen).

2.3 An welchen Fliessgewässern kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden?

Für folgende Fliessgewässer kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, soweit keine überwiegenden Interessen (z.B. Hochwasserschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung, Sicherung der Funktionen des Gewässers) entgegenstehen:

- Gewässer im Wald und im Sömmerungsgebiet
- eingedolte Gewässer
- künstlich angelegte Gewässer (z.B. Bisses, Suonen, Be- und Entwässerungskanäle)
- sehr kleine Gewässer (z.B. nicht auf der Landeskarte 1:25'000)²

Auch künstlich angelegte Gewässer oder sehr kleine Gewässer, bei denen kein Gewässerraum festgelegt wird, sind Gewässer im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung. Die Vorschriften der ChemRRV für die Anwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln (PSM) und der Direktzahlungsverordnung (DZV) für die Anlage von Grün- und Streueflächenstreifen (Pufferstreifen) sind an diesen Gewässern einzuhalten, auch wenn auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wird. Wird über eingedolten Gewässern ein Gewässerraum ausgeschieden, gelten die Bewirtschaftungseinschränkungen für die Landwirtschaft nicht.

Um den Unterhalt der Eindolung zu gewährleisten und eine künftige Ausdolung nicht zu verhindern, muss bei eingedolten Gewässern ein genügender Raum von neuen Anlagen frei gehalten werden. Droht die Verbauung (z.B. Zonenplanänderung, Gestaltungsplan) von diesem Raum mit im Gewässerraum unzulässigen Anlagen, so stellt das Interesse an der Freihaltung zugunsten einer künftigen Ausdolung in der Regel ein überwiegendes Interesse dar, das die Ausscheidung eines Gewässerraums für eingedolte Gewässer erfordert.

2.4 Harmonisierung der Abstandsvorschriften (GSchV, ChemRRV, DZV)

Der Gewässerraum darf gemäss Gewässerschutzgesetz extensiv genutzt werden. Die Anforderungen an die extensive Nutzung sind in Artikel 41c GSchV präzisiert (keine Dünger, keine PSM, kein Bodenbruch, Katalog zulässiger Typen von Biodiversitätsförderflächen). Der Gewässerraum überlagert räumlich die bisher geltenden Abstandsvorschriften entlang der Gewässer (ChemRRV, DZV), d.h. die Pufferstreifen müssen nicht ausserhalb des Gewässerraums zusätzlich angelegt werden. Die Breite des Gewässerraums ist abhängig von der Breite des Gewässers. Bei kleinen Gewässern (< 2 m Gerinnesohlenbreite) ist die Breite des Gewässerraums in der Regel nur wenig grösser als die bisherigen Einschränkungen für das Ausbringen von Dünger und kleiner als die Einschränkungen für die Anwendung von PSM. Bei grossen Gewässern ist der Gewässerraum breiter als die Streifen, auf denen bisher Bewirtschaftungseinschränkungen zu beachten waren (vgl. Abbildung). Durch die Harmonisierung der Abstandsvorschriften soll der Vollzug vereinfacht werden. Gleichzeitig darf durch die Harmonisierung die Wasserqualität nicht verschlechtert und die Vorschriften für die Landwirtschaft dürfen nicht verschärft werden.

² Vgl. Erläuternder Bericht vom 20. April 2011, Seite 11.

Regelung bevor der Gewässerraum ausgeschieden ist

Die Abstände entlang der Gewässer, auf denen keine Dünger und keine PSM ausgebracht werden dürfen, werden ab der Böschungsoberkante gemessen (Abb. 1a, Abb. 2a). Details sind im „Pufferstreifenmerkblatt“ („Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften“, KIP/PIOCH, 2009) geregelt.

Regelung sobald der Gewässerraum ausgeschieden ist

Neu werden die Abstände entlang der Gewässer, auf denen gemäss ChemRRV und DZV keine Dünger und keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden dürfen, **ab der Uferlinie** gemessen (nicht mehr **ab Böschungsoberkante**, Abb. 1b, Abb. 2b). Die Messung ab Uferlinie gilt erst dann, wenn bei einem Gewässer der Gewässerraum festgelegt wurde oder gemäss den Möglichkeiten der GSchV ausdrücklich auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet wurde. Als Uferlinie gilt die Grenze zwischen dem Böschungsfuss und der Gerinnesohle des Gewässers. Die Gerinnesohle ist jener Bereich, welcher in der Regel bei kleinen bis mittleren Hochwassern umgelagert wird und frei ist von höheren Landpflanzen. Der durch die neue Messweise verringerte Abstand der Dünger- bzw. PSM-Anwendung zum Gewässer wird in der überwiegenden Zahl der Fälle innerhalb des Gewässerraums, in dem ebenfalls keine Dünger und PSM ausgebracht werden dürfen, zu liegen kommen. Der Gewässerraum soll so festgelegt werden, dass der 3 m-Abstand gemäss ChemRRV innerhalb des Gewässerraums liegt. Dann ersetzt der Gewässerraum im Grünland alle anderen Abstandsvorschriften. Im Ackerbaugebiet ist weiterhin der 6 m-Abstand für die Anwendung von PSM zu beachten, wobei auch die produkt- und anwendungsspezifischen Gewässer-Abstandsvorschriften einzuhalten sind.

Abstandsregeln an zwei Beispielen:

Beispiel 1: Kleine Fließgewässer (natürliche Gerinnesohlenbreite $\leq 2\text{m}$)

Abb. 1a: Messweise *vor* Ausscheidung des Gewässerraums: Messung ab Böschungsoberkante

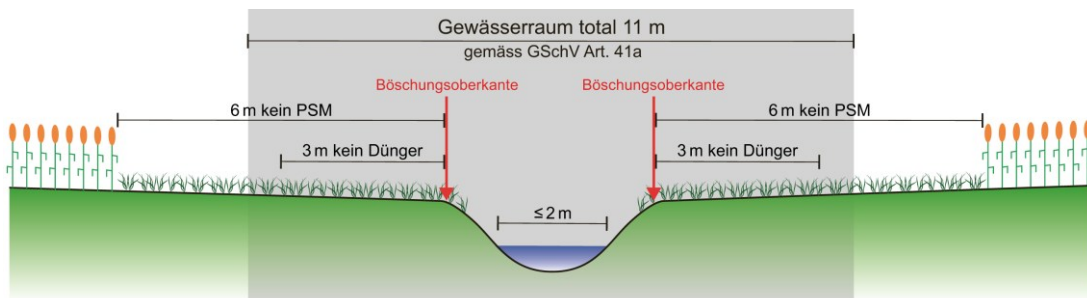
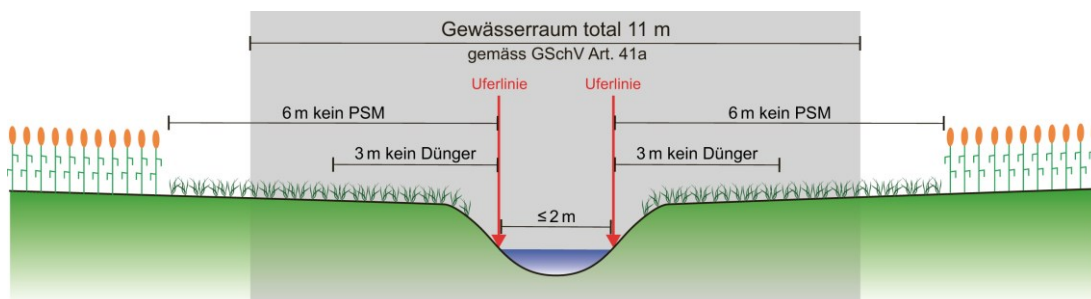


Abb. 1b: Messweise *nach* Ausscheidung des Gewässerraums: Messung ab Uferlinie, wenn der Gewässerraum **festgelegt** wurde oder gemäss den Möglichkeiten der GSchV ausdrücklich auf die Festlegung des Gewässerraums **verzichtet** wurde.

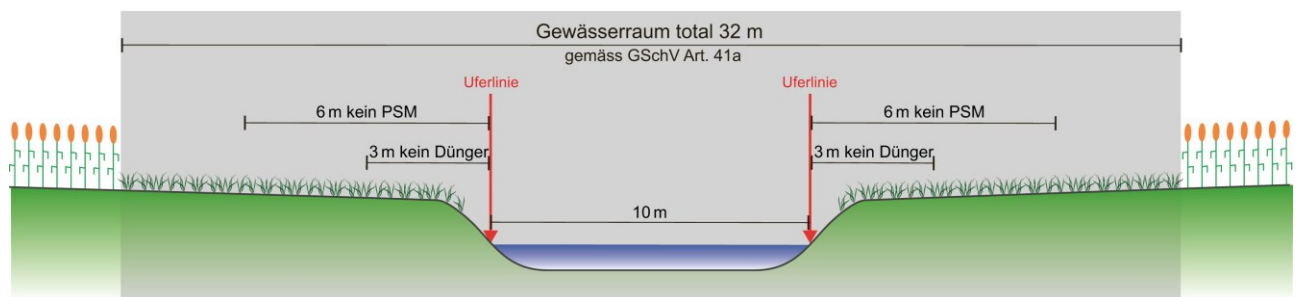


Beispiel 2: Mittelgrosse Fliessgewässer (Bsp. natürliche Gerinnesohlenbreite 10 m)

Abb. 2a: Messweise *vor* der Ausscheidung des Gewässerraums: Messung ab Böschungsoberkante



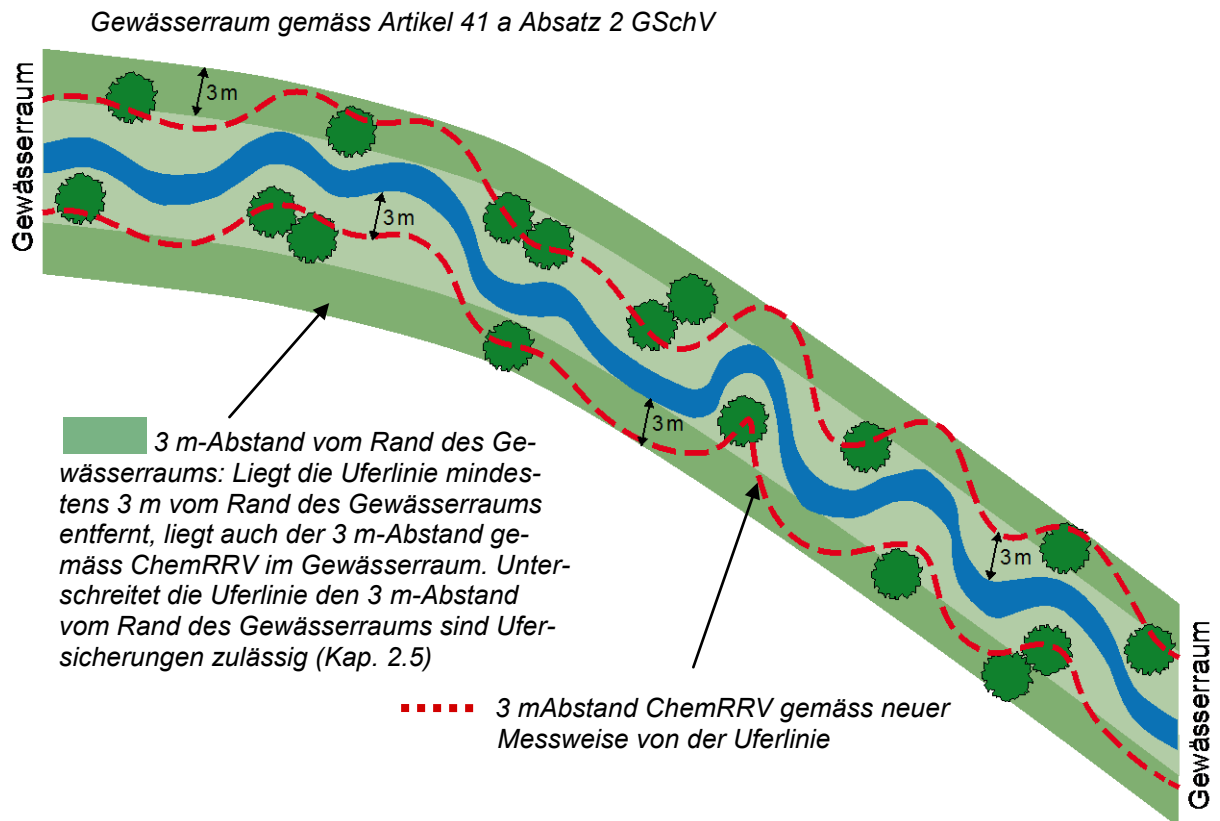
Abb. 2b: Messweise *nach* Ausscheidung des Gewässerraums: Messung ab Uferlinie, wenn der Gewässerraum festgelegt wurde oder gemäss den Möglichkeiten der GSchV ausdrücklich auf die Festlegung des Gewässerraums **verzichtet** wurde.



2.5 Umgang mit Ufererosionen im Gewässerraum

Der Gewässerraum dient als Lebensraum für Tiere und Pflanzen im und am Gewässer. Das Gewässer verändert und gestaltet diesen Lebensraum immer wieder neu, dazu gehört auch die Erosion der Ufer. Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer sind nur zulässig, soweit dies für den Hochwasserschutz oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist (Artikel 41c Absatz 5 GSchV). Eine Erosion, die nicht näher als 3 m an den Rand des Gewässerraums reicht, ist i.d.R. nicht unverhältnismässig und damit zu tolerieren, weil sich bei einer solchen Ufererosion im überwiegenden Teil des Landwirtschaftsgebiets keine über den Rand des Gewässerraums hinausgehenden Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ergeben (der 3 m-Abstand gemäss ChemRRV liegt dann immer noch innerhalb des Gewässerraums). Tatsächlicher Verlust an FFF muss durch die Kantone kompensiert werden. Bei Erosionen näher als 3 m an den Gewässerraumrand sind hingegen Ufersicherungen zulässig (siehe Abb. 3). Sie sind soweit möglich gemäss der Praxishilfe „Ingenieurbiologische Bauweisen im naturnahen Wasserbau“ (BAFU 2010) auszuführen. Nach grösseren Hochwasserereignissen mit umfangreichen Ufererosionen ist im Einzelfall zu beurteilen, wie mit Erosion im Gewässerraum umzugehen ist.

Abb. 3: Beispiel für die Festlegung des Gewässerraums bei einem kleinen mäandrierenden Fließgewässer



3 Bewirtschaftung des Gewässerraums

- Der Gewässerraum kann landwirtschaftlich extensiv genutzt werden, sofern die Nutzung den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung an bestimmte Biodiversitätsförderflächen (BFF) entspricht. Allen zugelassenen Typen gemeinsam ist, dass kein Bodenumbruch erfolgt (Ausnahme: Erneuerung von Wiesen gemäss Anh. 4, Ziff. 1.1.4 DZV).
- Im Gewässerraum dürfen **keine Dünger und Pflanzenschutzmittel** ausgebracht werden (ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen ausserhalb eines 3 m breiten Streifens³ entlang des Gewässers, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können).

Nachfolgend werden die Anforderungen an die im Gewässerraum zulässigen BFF-Typen zusammengefasst. Die detaillierten Anforderungen werden in der DZV (Artikel 55 ff und Anhang 4) geregelt.

3.1 Uferwiese entlang von Fließgewässern⁴

Die Flächen müssen jährlich mindestens einmal gemäht werden, das Schnittgut ist abzuführen. Es gelten keine Vorgaben zum Schnittzeitpunkt. Die Flächen dürfen nur gemäht werden. Eine Herbstweide kann analog den Bestimmungen zur extensiven Wiese erfolgen (gemäss Anh. 4, Ziff. 7 DZV).

3.2 Extensiv genutzte Wiese

Die Flächen müssen jährlich mindestens einmal gemäht werden, das Schnittgut ist abzuführen. Der früheste Schnittzeitpunkt ist abhängig von der landwirtschaftlichen Produktionszone (im Talgebiet nicht vor dem 15. Juni; in höher gelegenen Zonen später). Die Flächen dürfen nur gemäht werden. Bei

³ Messweise: vgl. Abschnitt 2.4 dieses Merkblattes

⁴ Der in der Anhörung zur AP 2014-2017 vorgeschlagene mosaikartige Typ Uferbereich befindet sich bei den Bundesstellen in weiterer Prüfung. In der Anhörung sind kontroverse Rückmeldungen hierzu eingegangen. Ein Lösungsvorschlag ist auf 1.1.2015 vorgesehen.

günstigen Bodenverhältnissen und sofern nichts anderes vereinbart ist, kann zwischen 1. September und 30. November geweidet werden (gemäss Anh. 4, Ziff. 1 DZV).

3.3 Streuefläche

Streueflächen sind extensive Flächen an Nass- oder Feuchtstandorten, die alle ein bis drei Jahre geschnitten werden. Streueflächen dürfen nicht vor dem 1. September geschnitten werden. Das Schnittgut ist abzuführen (gemäss Anh. 4, Ziff. 5 DZV).

3.4 Hecken, Feld- und Ufergehölz

Die sachgerechte Pflege des Gehölzes erfolgt mindestens alle acht Jahre abschnittsweise und selektiv während der Vegetationsruhe auf maximal einem Drittel der Fläche. Hecken, Feld- und Ufergehölze weisen einen mindestens 3 Meter breiten Grün- oder Streueflächenstreifen auf, der gemäss den Schnittzeitpunkten der extensiven Wiese mindestens alle drei Jahre genutzt wird (gemäss Anh. 4, Ziff. 6 DZV).

3.5 Extensiv genutzte Weide, Waldweide

Die Düngung durch die Weidetiere ist erlaubt, es darf keine Zufütterung auf der Weide stattfinden. Die Flächen müssen mindestens einmal jährlich beweidet werden. Säuberungsschnitte sind erlaubt. Nicht zugelassen sind breitflächig artenarme Bestände, z.B. intensive Wiesenpflanzen wie Raigras oder Knautgras oder Zeigerpflanzen für Übernutzung oder Lägerflächen wie Blacken oder Brennesseln. Wo die Gefahr von nachteiligen Einwirkungen auf das Gewässer durch Weidetiere besteht, ist die nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um solche Einwirkungen zu vermeiden. Trittschäden an der Vegetation und der Bodenstruktur durch Grossvieh, die zur Gefährdung der Uferstabilität führen, sind zu verhindern (gemäss Anh. 4, Ziff. 3 DZV).

3.6 Weitere Hinweise zur Bewirtschaftung des Gewässerraums

Durch das Anlegen von BFF mit höheren Beiträgen und wo möglich deren Integration in Vernetzungsprojekten können allfällige Ertrageinbussen durch Nutzungseinschränkungen kompensiert werden (z.B. extensiv genutzte Wiesen statt extensiv genutzte Weiden).

Alle im Kapitel 3 beschriebenen BFF sind beitragsberechtigt für Biodiversitätsbeiträge und zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN). Der bisherige Ausschluss von Flächen der LN im ausgemachten Bereich von Fliessgewässern (Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe f der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998, LBV, SR 910.91) und Flächen im Uferbereich von Fliessgewässern mit einer Neigung von mehr als 50% (Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe g LBV) wurde mit der Agrarpolitik 2014-2017 abgeschafft.

4 Umgang mit landwirtschaftlichen Anlagen im Gewässerraum

Für Anlagen ausserhalb der Bauzonen regeln das Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700) und die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1) die Zulässigkeit von Erstellung, Ersatz, Erneuerungen, Änderungen, Erweiterungen und Zweckänderungen. Solche bewilligungspflichtigen Anpassungen sind sowohl bei zonenkonformen als auch bei nicht zonenkonformen Bauten und Anlagen nur zulässig, wenn ihnen keine überwiegenden Interessen entgegenstehen⁵ (sog. raumplanerische Interessenabwägung). Nebst dieser Anforderung gelten auch die weiteren Bewilligungsvoraussetzungen des Raumplanungsrechts (bei zonenkonformen landwirtschaftlichen Bauvorhaben, z.B. die Betriebsnotwendigkeit) sowie die übrigen Voraussetzungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts⁶. Es ist im Einzelfall zu beurteilen, ob dem konkreten Bau- oder Änderungsvorhaben überwiegende Interessen entgegenstehen.

Im Rahmen der raumplanerischen Interessenabwägung können im Zusammenhang mit bestehenden Anlagen im Gewässerraum insbesondere folgende Interessen einem Änderungsvorhaben entgegenstehen: Schutz vor Hochwasser, Schutz der natürlichen Gewässerfunktionen (z.B. Revitalisierungsinteressen) oder Gewässernutzungen. Interessen, die für ein Erneuerungs-, Änderungs- oder Erweite-

⁵ Dies ergibt sich bei zonenkonformen Anlagen aus Art. 16a RPG i.V.m. Art. 34a Abs. 4 RPV und bei nicht zonenkonformen Anlagen aus Art. 24 ff. RPG (insb. Art. 24c Abs. 5 RPG) und Art. 43a Bst. e RPV, sowie Art. 37a RPG und Art. 43 RPV.

⁶ Art. 22 Abs. 3 RPG

rungsvorhaben sprechen können, sind ebenfalls in Betracht zu ziehen wie etwa Interessen des Tierschutzes (z.B. Anpassung eines Stalles an neue Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung), des Landschaftschutzes oder Erneuerungsinteressen bei veralteten Anlagen.

Der Begriff der Anlagen im Sinne des GSchG bzw. des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01) entspricht weitgehend dem raumplanerischen Begriff der Bauten und Anlagen gemäss Artikel 22 RPG. Anlagen bedürfen deshalb in den meisten Fällen einer Baubewilligung nach den Regeln des RPG.

4.1 Bestehende landwirtschaftliche Anlagen im Gewässerraum

Rechtmässig erstellte⁷ und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen (z.B. Gebäude, Ställe, Fahrwege, Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen wie Pumpwerke, Fassungen etc.) im Gewässerraum sind gemäss Artikel 41c Absatz 2 GSchV in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Sie können somit im Gewässerraum bestehen bleiben. Auch der notwendige Unterhalt solcher Anlagen ist erlaubt. Diese Bestandesgarantie nach GSchG erstreckt sich auf alle nötigen Massnahmen zum Erhalt der Funktionstüchtigkeit einer Anlage.

Bei gemäss RPG bewilligungspflichtigen Änderungen bestehender Anlagen im Gewässerraum ist zu unterscheiden, ob sich die Anlage innerhalb oder ausserhalb von Bauzonen befindet. In beiden Fällen ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Änderung der bestehenden Anlage zulässig ist.

- Für Anlagen ausserhalb der Bauzonen regelt das Raumplanungsrecht des Bundes die Zulässigkeit von Ersatz, Erneuerungen, Änderungen, Erweiterungen und Zweckänderungen (siehe oben).
- Innerhalb von Bauzonen gilt die Besitzstandgarantie nach kantonalem respektive kommunalem Recht. Dieses regelt, ob und wie weit bestehende Bauten und Anlagen verändert werden dürfen. Die zwingenden Voraussetzungen des Raumplanungsrechts sowie die übrigen Voraussetzungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts zur Erteilung einer Baubewilligung bleiben vorbehalten.

Für den Erhalt der Funktionstüchtigkeit von Wegen im gleichen Umfang und Standard sind folgende Massnahmen notwendig und gemäss Gewässerschutzrecht im Sinne der Bestandesgarantie erlaubt, vorbehalten bleibt das raumplanungsrechtliche Bewilligungsverfahren:

- Der laufende Unterhalt (jährlich);
- Die periodische Wiederinstandstellung PWI⁸ (Erneuerung der Fahrbahnabdeckung von Kieswegen und Belagswegen sowie Instandstellung der Wegentwässerung und von Kunstbauten, periodisch, alle 8-12 Jahre);
- Der Ersatz im gleichen Umfang und Standard (Erneuerung des Wegekörpers).

4.2 Umgang mit bestehenden Dauerkulturen im Gewässerraum

Dauerkulturen nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a-c, e und g-i LBV (Reben, Obstanlagen, mehrjährige Beerenkulturen, Hopfen, gärtnerische Freilandkulturen wie Baumschulen und Forstgärten, gepflegte Selven von Edelkastanien mit höchstens 100 Bäumen je Hektare sowie mehrjährige Kulturen wie Christbäume und Chinaschilf) gelten als Anlagen im Sinne von Artikel 41c GSchV. Sie erfordern i.d.R. Investitionen, die nur längerfristig amortisiert werden können. Sofern sie rechtmässig erstellt und bestimmungsgemäss genutzt werden, sind sie in ihrem Bestand gemäss Artikel 41c Absatz 2 GSchV geschützt. Bereits heute dürfen sie im Pufferstreifen entlang der Gewässer nicht mit PSM und Düngern behandelt werden (3 m-Abstand gemäss ChemRRV). Bezieht ein Betrieb Direktzahlungen, so ist der Pufferstreifen breiter (6 m-PSM-Verbot gemäss DZV). Die Festlegung des Gewässerraumes ändert daran nichts. Ausserhalb dieses Streifens dürfen die Kulturen mit Dünger und PSM behandelt werden, auch wenn sie im Gewässerraum liegen. Dies aber nur, soweit es für den Weiterbestand der Kulturen zwingend notwendig ist.

Solche Dauerkulturen dürfen ersetzt, erneuert, geändert oder erweitert werden, soweit dem keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

⁷ Auch allfällige nach der Erstellung getätigte Änderungen müssen rechtmässig sein.

⁸ Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998, SVV, SR 913.1 (Art 15a)

4.3 Neue landwirtschaftliche Anlagen im Gewässerraum

Gemäss Artikel 41c GSchV dürfen im Gewässerraum grundsätzlich keine neuen Anlagen erstellt werden. Ausgenommen sind, unter Vorbehalt des raumplanerischen Bewilligungsverfahrens, standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen.

Standortgebundene Anlagen sind zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen. Bei der Beurteilung, ob eine neue landwirtschaftliche Anlage standortgebunden und im öffentlichen Interesse ist, haben die Kantone einen gewissen Beurteilungsspielraum.

Neue Strassen und Fahrwege sind demnach dann zulässig, wenn sie aufgrund von standörtlichen Verhältnissen wie Schluchten oder durch Felsen eingeengte Platzverhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können und ein öffentliches Interesse an ihnen besteht.⁹ Zugelassen sind im öffentlichen Interesse liegende unbefestigte Fuss- und Wanderwege.

5 Umgang mit Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum

Im Rahmen der Anhörung zur Änderung der GSchV haben die Kantone vom Bund Vorgaben zur Umsetzung von Artikel 36a Absatz 3 GSchG gefordert. Der Bundesrat hat in seinen Erläuterungen zur Änderung der GSchV dargestellt, wie diese Umsetzung erfolgen soll. Das Bundesamt für Raumentwicklung ARE hat in seinem Rundschreiben vom 4. Mai 2011 auf die diesbezüglichen Ausführungen über den künftigen Umgang mit den Fruchtfolgeflächen (FFF) im Gewässerraum aufmerksam gemacht. Der unten stehende Text entspricht im Wortlaut den Erläuterungen des Bundesrats¹⁰ und dem Rundschreiben des ARE unter Berücksichtigung der revidierten Direktzahlungsverordnung (DZV) gemäss AP 2014-2017.

„Der Gewässerraum gilt gemäss Artikel 36a Absatz 3 GSchG nicht als Fruchtfolgefläche (FFF), und für einen Verlust an FFF ist nach den Vorgaben des Bundes zum Sachplan FFF Ersatz zu leisten. Wie diese Anforderungen von Artikel 36a GSchG umgesetzt werden, wird nicht auf Stufe der Gewässerschutzverordnung, sondern auf Ebene der Vollzugshilfe zum Sachplan FFF 2006 geregelt. Dies, weil die Einzelheiten zum Umgang mit FFF schon heute nicht in der Raumplanungsverordnung, sondern auf Ebene des Berichts 1992 zum Sachplan bzw. der Vollzugshilfe geregelt sind. Fruchtfolgeflächen, die im Gewässerraum gemäss Artikel 41a und Artikel 41b GSchV liegen, werden wie folgt behandelt:

- Die Gewässerräume werden gemäss Gesetzgebung ausgeschieden. Die Flächen im Gewässerraum dürfen nur extensiv bewirtschaftet werden (siehe Erläuterungen zu Artikel 41c GSchV); die ackerfähigen Böden können somit nicht mehr intensiv als Fruchtfolge bewirtschaftet werden (Anbau in Rotation).
- Es sind nur die effektiven Verluste von Böden mit FFF-Qualität (gemäss Sachplan FFF und der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000, RPV, SR 700.1) – d.h. Verlust der Bodenfruchtbarkeit, zerstörter Boden durch Erosion oder konkrete Revitalisierungsprojekte – grundsätzlich losgelöst vom Projektverfahren zu kompensieren.
- Die Kantone weisen diejenigen Böden, die sich im Gewässerraum befinden und die (gemäss Sachplan FFF und RPV) weiterhin FFF-Qualität haben, separat aus. Diese Böden können – als Potenzial – weiterhin zum Kontingent gezählt werden, erhalten aber einen besonderen Status.
- Im Krisenfall sind gemäss dem jeweiligen Notfallbeschluss die Böden im Gewässerraum mit FFF-Qualität als letzte und nur im äussersten Notfall zur (vorübergehenden) intensiven Bewirtschaftung beizuziehen; dies macht Sinn, da der Gewässerraum insbesondere auch dem Schutz der Gewässer vor Eintrag von Nähr- und Schadstoffen aus der Landwirtschaft dient.

Als flankierende Massnahmen zur Kompensation des Verlustes von FFF bei Wasserbauprojekten haben die Kantone die Möglichkeit, zusätzlich zu bereits heute bestehenden

⁹ Das BAFU erarbeitet zur Zeit einen Ausnahmetatbestand zum Anlagenverbot im Gewässerraum (Ergänzung von Artikel 41c Absatz 2 Satz 2 GSchV). Danach sollen unbefestigte land- und forstwirtschaftliche Güterwege im Gewässerraum bei engen Platzverhältnissen auch dann angelegt werden können, wenn kein öffentliches Interesse an ihnen besteht.

¹⁰ Vgl. Erläuternder Bericht vom 20. April 2011, Seite 4.

Kompensationsmöglichkeiten (z.B. Auszonungen, Erhebung von Flächen, die bisher noch nicht erhoben worden sind) Böden zu FFF aufzuwerten. Sie können im Umfang der im Gewässerraum effektiv eingetretenen Verluste an FFF Gebiete bezeichnen, in denen die Aufwertung vorgenommen werden soll. Um als potenzielle Ersatzflächen gelten zu können, muss sichergestellt sein, dass diese Gebiete innerhalb von zehn Jahren nach deren Bezeichnung durch entsprechende Massnahmen FFF-Qualität erreichen.

Ökologische Ausgleichsflächen [gemäss AP 2014-2017 Biodiversitätsförderflächen] (auch bestockte, z.B. Hecken) sind mit FFF vereinbar. Dies entspricht auch der Vollzugshilfe 2006 zum Sachplan FFF. Flächen im Gewässerraum, die weiterhin FFF-Qualität haben und damit als Potenzial zum Kontingent gezählt werden können (s. oben), dürfen nicht speziell vor der natürlichen Erosion geschützt werden (vgl. Artikel 41c Absatz 5 GSchV).“

Abkürzungsverzeichnis

ARE

Bundesamt für Raumentwicklung

BAFU

Bundesamt für Umwelt

BFF

Biodiversitätsförderflächen

BPUK

Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz

BLW

Bundesamt für Landwirtschaft

ChemRRV

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (SR 814.81)

DZV

Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SR 910.13).

FFF

Fruchtfolgeflächen

GSchG

Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (SR 814.20)

GSchV

Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201)

LBV

Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 910.91)

LDK

Konferenz kantonaler Landwirtschaftsdirektoren

LN

Landwirtschaftliche Nutzfläche

PSM

Pflanzenschutzmittel

PWI

Periodische Wiederinstandstellung

RPG

Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (SR 700)

RPV

Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)

SR

Systematische Rechtssammlung

SVV

Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998, SR 913.1

USG

Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)

Weitere Informationen und Dokumente

- Änderung des Gewässerschutzgesetzes vom 11.12.2009:
<http://www.admin.ch/ch/d/as/2010/4285.pdf>
- Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 04.05.2011:
<http://www.admin.ch/ch/d/as/2011/1955.pdf>
- Erläuternder Bericht vom 20.04.2011 zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 04.05.2011: <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/22911.pdf>
- Rundschreiben des ARE vom 04.05.2011 zum Umgang mit Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum:
<http://www.are.admin.ch/sachplan/04910/index.html?lang=de>
- Verordnungspaket AP 14-17
<http://www.blw.admin.ch/themen/00005/01684/index.html?lang=de>
- <http://www.bafu.admin.ch/umsetzungshilfe-renaturierung/index.html?lang=de>
- <http://www.bafu.admin.ch/dokumentation/umwelt/11674/index.html?lang=de>